

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/404

Herbetswil: Teilzonenplan Umnutzung Parkierungsfläche Wolfsschlucht, GB Nr. 832 und Änderung § 5 Zonenreglement

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Umnutzung Parkierungsfläche Wolfsschlucht, GB Nr. 832 sowie die Änderung von § 5 des Zonenreglements zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 832, ein befestigter Platz am Ortseingang von Herbetswil, ist nach rechtsgültigem Zonenplan der Spezialzone Parkplatz zugewiesen. Sie diene als Parkierungsfläche für das benachbarte Restaurant Wolfsschlucht, welches mittlerweile geschlossen ist. Nun wird das ehemalige Restaurant in eine Autogarage umgebaut. Auf der Parzelle GB Nr. 832 sollen in Zukunft Fahrzeuge ausgestellt werden. Der neue Eigentümer möchte zudem einen Verkaufspavillon erstellen. Zu diesem Zweck wird die Parzelle in die Gewerbezone mit Bauverbot umgezont. § 5 der Zonenvorschriften zur Gewerbezone wird mit speziellen Bestimmungen ergänzt, welche lediglich die beabsichtigte Nutzung zulassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Oktober 2019 bis zum 2. November 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Teilzonenplan Umnutzung Parkierungsfläche Wolfsschlucht, GB Nr. 832 und die Änderung von § 5 des Zonenreglements am 7. November 2019.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan Umnutzung Parkierungsfläche Wolfsschlucht, GB Nr. 832 und die Änderung von § 5 des Zonenreglements der Gemeinde Herbetswil werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan und der Änderung des Zonenreglements in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Der Teilzonenplan Umnutzung Parkierungsfläche Wolfsschlucht, GB Nr. 832 und die Änderung von § 5 des Zonenreglements liegen vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Herbetswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

Genehmigungsgebühren:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenvorschrift (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenvorschrift (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenvorschrift (später)

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 3 gen. Plänen und 3 gen. Zonenvorschriften (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

Finanz- und Planungskommission, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Gemeinde Herbetswil: Genehmigung Teilzonenplan Umnutzung Parkierungsfläche Wolfsschlucht, GB Nr. 832 und Änderung § 5 Zonenreglement)

